

Haftungsverteilung im Zahlungsdiensterecht bei CEO-Fraud

Der Betrug mittels des bekannten „Enkel-Tricks“ erfreut sich einer großen Renaissance durch die ausgefeiltere Variante des CEO-Fraud – eine neue Masche der organisierten Cyberkriminalität. Dabei werden immer häufiger weltweit, aber auch in Deutschland, durch Täuschung und Fälschung Millionenschäden bei Wirtschaftsunternehmen verursacht. Diese versuchen sodann, die Schäden auf die – lediglich den Überweisungsverkehr abwickelnden – Banken abzuwälzen.

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 26.10.2018 (Az.: 6 O 72/17), das zur Haftungsverteilung im Zahlungsdiensterecht bei CEO-Fraud zu entscheiden hatte, kommentiert *Dr. Anna-Maria Beesch*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht:

1. Sachverhalt:

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Leiterin der Finanzbuchhaltung des klagenden Unternehmens, das bei der beklagten Bank ein Girokonto zur Abwicklung von Zahlungsverkehr unterhielt, erhielt am 08.02.2017 eine Mail, in der sie – vermeintlich von einem der Geschäftsführer der Klägerin, der sich im Ausland aufhielt – gebeten wurde, die Bankverbindung der Klägerin an einen (ihr bekannten) Rechtsanwalt weiterzuleiten, um eine „streng vertrauliche Transaktion“ einzuleiten. Aus „Diskretionsgründen“ u.a. wurden bestimmte Kommunikationswege vorgegeben und die Finanzbuchhalterin „auf die Vertraulichkeit eingeschworen“. Diese organisierte sodann für eine noch am selben Tag zu erfolgende Anweisung i.H.v. 1.490.770,00 EUR ein Überweisungsformular für den Außenwirtschaftsverkehr, das (u.a. mit vermeintlicher per Email zurückerhaltener Unterschrift des Geschäftsführers) per Telefax an die beklagte Bank gesendet werden sollte. Vor Absendung des Telefax nahm die getäuschte und arglose Finanzbuchhalterin der geschädigten Klägerin zur beklagten Bank unter Schilderung von Gesamtumständen telefonisch Kontakt auf und bat darum, ausnahmsweise eine Telefax-Überweisung zu akzeptieren. Hierauf ging die beklagte Bank ein unter der Vereinbarung, dass die Überweisung vom Faxgerät der Buchhaltungsabteilung der Klägerin an die Bank übermittelt werde. Daraufhin wurde die Überweisung über fast 1,5 Mio. EUR – nach üblicher Unterschriftenprüfung – von der beklagten Bank ausgeführt. Das Geld landete auf einem in China geführten Konto und war für die beklagte Bank nicht mehr rückholbar.

2. Inhalt des Urteils

Das Landgericht Düsseldorf urteilte, dass die beklagte Bank dem klagenden Unternehmen die Hälfte des Überweisungsbetrages (745.410,00 EUR – nebst Zinsen) zu erstatten habe. Die Klage-

rin habe wegen nichtautorisierter Überweisung (§ 675j BGB) einen Erstattungsanspruch nach § 675u S.2 BGB in voller Höhe (fast 1,5 Mio. EUR) gegen die beklagte Bank, der jedoch „aufgrund teilweise unzulässiger Rechtsausübung“ (§ 242 BGB) auf die Hälfte zu reduzieren sei. Ein Haftungsausschluss nach § 676c Nr.1 BGB sei nicht gegeben, da die Fälschung des Überweisungsauftrags für die Beklagte kein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis darstelle. Auf eine Erkennbarkeit der Fälschung komme es nicht an. Jedoch sei es nach § 675u S.1 BGB nicht ausgeschlossen, dem Anspruch der Klägerin einen Schadenersatzanspruch der Beklagten entgegenzuhalten. Diesen nahm das Landgericht dann hälftig an, weil es das Verhalten der Finanzbuchhalterin, das der Klägerin zuzurechnen sei, als fahrlässig nach § 276 Abs.2 BGB einstufte.

3. Kommentar

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf macht einmal mehr deutlich, dass die Anwendung des neuen Zahlungsdiensterechts durch die Gerichte und auch die rechtliche Bewertung neuer Betrugs-szenarien, wie hier des CEO-Frauds, erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

So hat das Landgericht verkannt, dass hier für die Annahme einer Autorisierung (§ 675j BGB) nicht unbedingt der Beweis der Echtheit der Unterschrift auf der Faxüberweisung durch die Beklagte erforderlich war. Denn eine Autorisierung kann auch auf andere Weise, insbesondere durch eine (auch mündlich mögliche) Autorisierungsvereinbarung gemäß § 675j Abs.1 S.3 BGB erteilt werden. Dies liegt hier nahe, denn es wurde zwischen der Finanzbuchhalterin und der Bank eine Abrede dahingehend getroffen, dass der Überweisungsauftrag von einem definierten Faxgerät aus zu versenden sei - offenbar unter Einschluss der weiteren Einigkeit darüber, dass im konkreten Einzelfall eine Originalunterschrift nicht notwendig sei. Wäre die Finanzbuchhalterin zu derartigen Vereinbarungen ermächtigt gewesen, hätte die Überweisung als autorisiert angesehen werden müssen.

Zu Unrecht hat das Landgericht im vorliegenden Fall auch eine Anwendung von § 676c Nr.1 BGB abgelehnt. Zwar stellt die Fälschung von Zahlungsaufträgen für Kreditinstitute grundsätzlich kein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis dar. Hieran haben auch beide Zahlungsdiensterichtlinien und deren Umsetzung in deutsches Recht nichts geändert. Jedoch ist dies beim CEO-Fraud anders zu beurteilen. Denn hier ist nicht das bloße Fälschungsrisiko einen Zahlungsbeleg betreffend zu verteilen, sondern das - außerhalb des Zahlungsverkehrs - liegende Risiko des in organisierter Cyberkriminalität akribisch geplanten Dreieckbetrugs. Dies erfordert die Berücksichtigung der Gesamtumstände. Es wird beim CEO-Fraud nämlich nicht nur ein Beleg gefälscht, sondern es wird sich unter Ausnutzung neuester Technik trickreich in gewachsene wirtschaftliche Vertrauens-

verhältnisse zwischen geschädigten Unternehmen und deren Banken eingeschlichen, und es werden deren Mitarbeiter getäuscht, die dann als absichtslos dolose Werkzeuge der Täter agieren. Auch für Banken ist dies weder gewöhnlich noch vorhersehbar.

Schließlich ist auch die Ansicht des Landgerichts Düsseldorf verfehlt, § 675v BGB sei zur Begründung eines entgegenzuhaltenden Schadensersatzanspruchs der beklagten Bank nicht anwendbar. Das Gegenteil ist der Fall, denn sowohl mit Umsetzung der PSD 2, gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs.20 ZAG wie auch nach der Rechtsprechung des EuGH ist auch der Überweisungsauftrag „Zahlungsinstrument“ (vgl. nur EuGH, Urt.v. 09.04.2014, Az.: C-616/11). Unter Verkennung des abschließenden Charakters des Zahlungsdiensterechts spricht das Landgericht Düsseldorf dann aber dennoch und im Ergebnis richtig der beklagten Bank (unter Rückgriff auf das allgemeine Schuldrecht) einen (hälftigen) Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs.1 BGB zu, weil der Schaden auf fahrlässigem Verhalten der Finanzbuchhalterin beruht, welches sich die Klägerin gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss. Allerdings wäre in Fällen wie dem Vorliegenden wegen des weitaus größeren Verursachungsbeitrags der Finanzbuchhalterin ein wesentlich höherer Mitverschuldensanteil der Klägerin bis zu 100 % gerechtfertigt gewesen.